

Beim Transport gesackter Ware wird, unabhängig von der Art des Transportmittels, der höchstzulässige Schwundsatz für Ölsaaten festgesetzt auf..... 0,20%,

bei Getreide und Hülsenfrüchten bei Eisenbahn- und Wassertransporten für gesackte Ware auf..... 0,10%,

beim Transport von Getreide und Hülsenfrüchten mittels Lkw für gesackte Ware auf..... 0,07%,

beim Transport von Getreide und Hülsenfrüchten mittels Lkw bei loser Schüttung auf..... 0,10%.

Bei Transporten, die eine Beförderung auf der Eisenbahn und dem Wasserwege erfordern, erhöhen sich diese Schwundsätze für jede notwendige Umladung (Umschlag) von der Eisenbahn auf ein Wasserfahrzeug und umgekehrt um 30%.

Der Empfänger der Erzeugnisse ist verpflichtet, den durch die Wägung entstandenen tatsächlichen Gewichtsverlust protokollarisch festzulegen und den Tatbestand von einem vereidigten Wäger bescheinigen zu lassen. Die Genehmigung zur Absetzung des Gewichtsverlustes bis zur zulässigen Höchstgrenze erteilt der Kreisrat bzw. Rat der kreisfreien Stadt.

Entstehen beim Transport Fehlmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, so sind die Ursachen zu ermitteln. Gegen die Personen, die den Verlust verursacht haben, ist das Verfahren nach § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) einzuleiten.

75. Gewichtsschwund bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten durch Herabminderung des Feuchtigkeitsgehaltes.

Der Gewichtsschwund infolge Herabminderung des Feuchtigkeitsgehaltes wird nach der Duval'schen Formel (Beilage) wie folgt bestimmt:

$$X = \frac{100(a-b)}{100-b}$$

wobei X = gesuchter Schwundprozentsatz,
a = ursprüngliche Feuchtigkeit,,
b = Endfeuchtigkeit.

Die Feststellung solchen Schwundes auf Grund der Errechnung nach der Duval'schen Formel muß auch in jedem Falle durch sorgfältiges Nachwiegen (Bestandsaufnahme) erfolgen. Darüber ist von dem Kreiskontor der VVEAB ein Protokoll anzufertigen, das zur Bestätigung dem Rat des Kreises oder der Stadt vorzulegen ist.

X. Probenahme und Gewichtsermittlung:

76. Die für alle Transporte erforderliche Entnahme der Proben und Gewichtsermittlung ist nach den geltenden Anweisungen für vereidigte Probennehmer und Wäger durchzuführen.

XI. Fremdlagerbestände

77. Es ist verboten, in Silos, Lägern, Speichern und sonstigen zum Erfassungs-/Lagerbetrieb gehörigen Lagerräumen Getreide, Speisehülsenfrüchte sowie Buchweizen und Ölsaaten für Rechnung und Gefahr dritter Personen zu lagern.

XII. Qualitätsberichterstattung der zugelassenen Erfassungsbetriebe

78. Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, regelmäßig nach dem Stände vom 15. jedes Monats dem zuständigen Kreiskontor der VVEAB Qualitätsberichte über die Durchschnittsqualität der Lagerbestände an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten laut nachstehendem Muster einzureichen. Das Kreiskontor reicht nach Auswertung dieser Einzelqualitätsberichte dem Landeskontor bis zum 25. jedes Monats einen Auswertungsbericht ein. Der Bericht muß genaue Angaben über den Zustand der auf Lager befindlichen Erzeugnisse enthalten. Eingeleitete Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität sind besonders hervorzuheben. Eine Abschrift dieses Auswertungsberichtes erhält der Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Landeskontor stellt für das Land die von den Kreiskontoren eingereichten Berichte zusammen und reicht diese bis zum 5. des folgenden Monats der Geschäftsführung der VVEAB in doppelter Ausfertigung ein. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, erhält von dem Landeskontor der VVEAB eine Abschrift dieses Berichtes. Die Geschäftsführung der VVEAB reicht bis zum 15. jedes Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, zusammengefaßte Berichte für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein. Dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, obliegt die Kontrolle der von der VVEAB eingeleiteten Maßnahmen, zur Erhaltung der Qualität der auf Lager befindlichen Mengen.

Muster

für Qualitätsberichte der Erfassungsbetriebe

1. Lagerort bzw. Lagerstelle;
2. Art und Erntejahr;
3. Menge;
4. Qualität, Hektolitergewicht nur bei Getreide, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz, Körner- bzw. Ölsaatenbeimischungen, Farbe, Geruch, Schütthöhe, etwa vorhandene Mängel;
5. Schädlingsbefall;
6. Berichtstag;
7. Kreis, in dem der Betrieb liegt;
8. zur Erhaltung der Qualität bereits getroffene Maßnahmen.